

Vorgaben, die aufgrund der GLÖZ-Regelungen im Herbst zu berücksichtigen sind:

Alle GLÖZ-Vorgaben (Rot die ackerbaulich im Herbst relevant sein können):

- GLÖZ 1 - Erhaltung von Dauergrünland
- GLÖZ 2 - Schutz von Mooren und Feuchtgebieten
- **GLÖZ 3 - Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- **GLÖZ 5 - Erosionsschutz**
- **GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten**
- **GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland**
- **GLÖZ 8 - Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (4 %)**
- GLÖZ 9 – Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

GLÖZ 3 - Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 5 - Erosionsschutz – Wasser und Wind

Die neue Wasser-Erosionsschutzkartierung ist in FIONA hinterlegt. Es sind deutlich mehr Flurstücke betroffen, wie beim bisherigen Erosionskataster. Die Schlageinstufung erfolgt über den Umfang der erosionsgefährdeten Bereiche eines Schläges. Der Layer mit Anzeige, ob Wasser1 (gelb schraffiert mit Zahl 1) oder Wasser2 (rot schraffiert mit Zahl 2) ist im GIS-Teil unter Karten – Digitalisierung – GLÖZ 5 Wassererosionsgefährdungsklasse Schlag einschaltbar. Eine Liste mit Angabe der Flächeneinstufung gibt es aktuell nicht – Sie müssen dies im GIS Teil prüfen!

Vorgaben GLÖZ 5:

- **Acker K_{Wasser1} :** kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar, Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember
- **Acker K_{Wasser2} :** kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar, vom 16. Februar– 30. November nur bei unmittelbar folgender Aussaat, kein Pflügen vor Kulturen mit Reihenabstand ab 45 cm
- **Acker K_{Wind} :** Pflügen nur erlaubt bei Aussaat vor dem 1. März bzw. ab dem 1. März nur bei unmittelbar folgender Aussaat (gilt nicht bei Reihenkulturen)

Dies sind die gleichen Vorgaben wie bisher beim Erosionskataster, allerdings entfällt die pauschale Befreiung bei der Bewirtschaftung Quer zum Hang – deshalb sind mehr von den Auflagen betroffen als bisher – Bitte prüfen Sie hier ihre Schläge.

Einzuschalten sind die Layer im GIS-Teil „Umweltdaten“ für die „GLÖZ5 Erosionskulisse Wasser“ und unter „Gebietskulissen“ für „GLÖZ5 Erosionskulisse Wind“. Winderosionsflächen sind bei uns sehr selten, aber prüfen Sie bitte Ihre Schläge!

GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten

- Bodenbedeckung auf **mind. 80%** der Ackerflächen (mehrjährige Kultur, Winterkultur, Zwischenfrucht, Stoppelbrache von Leg. oder Getreide (**einschl. Mais**), Begrünung, Mulchaufgabe (inkl. Belassen von Ernteresten)
- Zeitraum grundsätzlich 15.11. des Antragsjahres bis 15.01. des Folgejahres – gilt ab
- Abweichender Zeitraum:
- **Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen: 15.09. – 15.11.; bei Aussaat bis 31.03., in höheren Lagen bis 15.04.**

- Ackerflächen mit schweren Böden (korrespondierend mit mind. 17 % Tongehalt): Ernte - 1. Okt.
- Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen: zwischen den Dämmen ist vom 15.11. – 15.01. Begrünung zuzulassen
- Fortführung der Regelungen für brachliegende landwirtschaftliche Flächen (AF und DGL):
- Selbstbegrünung oder Begrünung
- Pflegeverbotszeitraum (Mähen, Mulchen): **1. April – 15. August** (bis 2022 30.6.)

Wichtig: Die meisten Ackerflächen in Oberschwaben sind als „**schwere Böden**“ eingestuft (Layer unter „Umweltdaten“ für die „GLÖZ6 Mindestbodenbedeckung schwere Böden“). Dies bedeutet, dass Sie den Zeitraum von der Ernte bis 1. Oktober legen dürfen! Entgegen der Beratungen zur Antragsabgabe kann es im Einzelfall dadurch sinnvoll sein eine FAKT Begrünung nicht zu machen, da hier die Einarbeitung erst im Januar möglich ist. Eine Ummeldung der FAKT E1.2 Begrünungsmischung auf andere Schläge bzw. Abmeldung einzelner Schläge zur Begrünung muss über FIONA und dem erneuten Einreichen des Gemeinsamen Antrags bis zum 30.09.2023 erfolgen. Die Rücknahme von FAKT-Maßnahmen bzw. Reduzierung des Verpflichtungsumfangs ist dem Landwirtschaftsamt schriftlich mit Unterschrift mitzuteilen.

Ebenso ist der gesamte Landkreis Sigmaringen als **Höhenlage** eingestuft, so dass ggf. der geänderte Zeitraum für Sommerungen in Anspruch genommen werden kann. Bitte beachten, dass hier frühe Sommerungen mit einem spätesten Aussattermin bis 15. April gemeint sind, Mais, Hirse und Soja sind hierbei ausgeschlossen.

Hier gilt immer, dass innerhalb des individuellen Bodenbedeckungszeitraums eine Begrünung ohne wendende Bodenbearbeitung etabliert werden muss.

GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland

Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland müssen eine Fruchtfolge einhalten (war 2023 ausgesetzt). Befreit von GLÖZ 7 sind ökologisch wirtschaftende Betriebe und Betriebe, die mehr als 75 % Gras- und Grünfütterpflanzen anbauen (Mais zählt hier nicht) und die Restfläche (Ackerland ohne Gras- und Grünfütterpflanzen) kleiner 50 ha ist.

Trotz der diesjährigen Aussetzung der Fruchtfolgeregel, wird das Jahr 2023 in der Fruchtfolgebetrachtung im kommenden Jahr berücksichtigt, das bedeutet, dass 2024 auf keinen Fall das 3. Mal die gleiche Kultur auf dem Schlag angebaut werden darf! Bitte beachten!

Die Vorgaben zur Fruchtfolgeregelung sind:

- auf einem Drittel der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel stattfinden
- auf einem Drittel der Ackerfläche darf ohne Auflagen 2-mal die gleiche Kultur in Folge angebaut werden
- auf einem Drittel darf die gleiche Kultur zweimal angebaut werden, wenn begrünt oder eine Untersaat etabliert wird (Aussaat vor 15. Oktober, Einarbeitung ab 16. Februar)
- Grundsätzlicher Kulturwechsel im 3. Jahr (erstes Bezugsjahr 2022! – ist also im Anbau 2024 zu beachten)

Überjährige Futterpflanzen (Gras, Klee, Luzerne, etc.) sind hiervon natürlich nicht betroffen

GLÖZ 8 - Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (4 %)

Befreit sind Betriebe unter 10 ha Ackerland und Betriebe mit mehr als 75 % Grünland, Gras- und Grünfütterpflanzen anbauen (Mais zählt hier nicht). Keine Befreiung für ökologisch wirtschaftende Betriebe (≠GLÖZ 7).

- **Für das Jahr 2024 soll es keine neue Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 Brachen geben.** Das heißt die betroffenen Betriebe müssen im Antragsjahr 2024 mindestens 4% ihrer Ackerflächen stilllegen. Eine Anrechnung anderer Kulturen wie dieses Jahr ist dann nicht mehr möglich. Es dürfen jedoch

auch kartierte Landschaftselemente, die zu den betriebseigenen Ackerflächen gehören, auf die 4 % angerechnet werden. Gehen Sie aber von einer Mindestschlaggröße von 0,1 ha je LE aus (kann sich aber noch ändern). Der Hauptteil der Stilllegung ist in aller Regel aber über Ackerland zu erbringen.

- **Die Stilllegung bei GLÖZ 8 Brachen muss unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr erfolgen.** Da die ersten Kulturen bereits geerntet wurden, sollten sie bereits jetzt wissen, welche Flächen sie für das nächste Antragsjahr brachliegen lassen. Bei der Planung sollte beachtet werden, dass neue Pachtflächen, die im Herbst oder im Frühjahr dazu kommen, beeinflussen wieviel Fläche stillgelegt werden muss, um die 4 % im Betrieb zu erfüllen.
- Erlaubt sind sowohl eine **Selbstbegrünung** als auch eine **aktive Begrünung**, die unmittelbar nach der Ernte gesät wird. Bezüglich der erlaubten Bodenbearbeitung zur aktiven Begrünung gibt es keine weitergehenden Einschränkungen, das heißt z.B. auch Pflügen ist erlaubt. Eine FAKT-Begrünung wird vor einer GLÖZ8 Brache nicht gefördert.
- Bei der aktiven Begrünung darf **keine Kultur in Reinsaat** verwendet werden. Es müssen Samen von mindestens 2 Spezies verwendet werden. Die Aussaat z. B. mehrerer Kleearten wie Weißklee und Rotklee in Mischung ist daher zulässig (nicht in WSGs- siehe unten). Beachten Sie aber, dass eine Nutzung des Aufwuchses keinesfalls erlaubt ist. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutz ist ebenfalls verboten.
- Eine Pflege der Brachfläche darf nur außerhalb des **Pflegeverbotszeitraums vom 01.04. – 15.08.** erfolgen. Bei GLÖZ 8 Brachen ist ab 01.09. eine Pflege der Fläche durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen erlaubt. Eine Bodenbearbeitung ist ab dem 1.9. möglich, bei Anbau von Raps oder Wintergerste auch ab dem 15. August. Es dürfen nur Kulturen nachgebaut werden, die im Folgejahr erntbar sind, dies schließt die Herbstaussaat von Gras aus.
- Eine GLÖZ 8 Brache kann, muss aber nicht mehrere Jahre hintereinander auf der gleichen Fläche erbracht werden. Die Jahre mit GLÖZ8 Brache werden bei der Entstehung von Dauergrünland nicht angerechnet.

GLÖZ 8 - Stilllegung in einem Wasserschutzgebiet das als Problem- oder Sanierungsgebiet eingestuft ist:

- Flächen die im Problem- oder Sanierungsgebiet stillgelegt werden, müssen **gezielt (aktiv) begrünt** werden. Selbstbegrünung ist nicht zulässig.
- Bei einer einjährigen Stilllegung darf der **Leguminosenanteil in der Begrünung bei max. 50 %** liegen.
- Wird eine Fläche wiederholt einjährig oder mehrjährig stillgelegt dürfen nur **Nichtleguminosen** zur Begrünung verwendet werden.
- Wird eine Fläche **zwei oder mehrere Jahre hintereinander stillgelegt**, so ist der früheste **Einarbeitungstermin der 1. Februar**. In diesem Fall kann nach der Stilllegung keine Winterung auf der Fläche angebaut werden.